

33J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG

Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) finden insoweit Anwendung, als in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen wird.

1. Versicherungsformen

Der Versicherungsvertrag gilt je nach der vereinbarten Versicherungsform abgeschlossen als Kollektiv-Unfallversicherung

- ohne Namensangabe oder
- mit Namensangabe der Versicherten.

2. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

2.1. Versicherte Personen

Versichert sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen zum gleichen Versicherungsumfang. Die Zuordnung der Versicherten hat so zu erfolgen, dass bei einem Unfall kein Zweifel über die Zugehörigkeit des Betroffenen vom versicherten Personenkreis entsteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle bis zum nächsten Ablauf einer jeden Versicherungsperiode (Stichtag) dieser Gruppe beigetretenen Personen. Für hinzukommende Personen wird für die Zeit bis zum nächsten Stichtag keine Prämie berechnet, andererseits wird für Personen, die aus dieser Gruppe ausscheiden, keine Prämienrückvergütung geleistet.

2.2. Prämienregulierung

2.2.1. Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen (Stichtagsmeldung).

Der Versicherer hat nach Empfang der Angabe des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Mindestprämie der Betrag von 90% der beantragten Prämie als vereinbart.

2.2.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Zusatzprämie einzuheben. Diese Zusatzprämie beträgt, wenn eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzprämie gemacht, so hat der Versicherer den eventuell zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

2.2.3. Einblicksrecht des Versicherers

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

3. Kollektiv-Unfallversicherung mit Namensangabe

3.1. Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen und Geburtsdatum sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.

3.2. An- und Abmeldung

Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, tritt die Versicherung für diese Personen nach Zusage des Versicherungsschutzes durch den Versicherer in Kraft.

Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzumelden.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Vereinbart sind

- fixe Versicherungssummen oder
- das Vielfache (Teil) des Jahresbezuges des einzelnen Versicherten.

4.2. Jahresbezug

4.2.1. Begriffsbestimmung

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulage, Weggelder usw.). Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücks- oder Krankheitsfällen und Betriebsveranstaltungen.

4.2.2. Jahresbezug als Versicherungssumme

Als Jahresbezug des Versicherten gelten seine tatsächlichen Bezüge während der dem Unfalltag vorangegangenen 12 Monate; wenn während dieser Zeit kein ununterbrochenes Dienstverhältnis bestanden hat, der so errechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Dienstnehmers.

4.2.3. Als Höchstgrenze einer der Berechnung der Versicherungsleistung wie auch der Prämienberechnung zugrunde zu legenden einfachen Jahresbezuges gemäß Punkt 2.2.1 des einzelnen Versicherten wird ein Betrag von EUR 100.000,-- bestimmt.

4.3. Kumulrisiko

Für alle durch vorliegenden Versicherungsvertrag Versicherte gilt ein Betrag von EUR 5.000.000,-- als Höchstgrenze der Versicherungsleistungen.

Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser Versicherten den Betrag von EUR 5.000.000,-- so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

4.4. Altersgrenzen

4.4.1. Die Artikel 19 bis 24 finden keine Anwendung.

4.4.2. Für alle nach der „Kinder / Jugendlichen“ - Prämie versicherten Personen (Kollektiv-Unfallversicherung für Kinder / Jugendliche) wird die Versicherung zur vereinbarten Prämie längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der versicherten Person fortgeführt. Tritt nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Versicherungsfall ein, ohne dass eine Umstellung auf den Tarif für Erwachsene erfolgt ist, so werden unsere Leistungen in der Weise bemessen, dass dem Vertrag als Versicherungssummen jene Beträge zugrunde gelegt werden, welche sich nach dem für die dem tatsächlichen Alter erforderlichen Prämienätzen aufgrund der tatsächlichen in der Police berechneten Prämie ergeben.

4.4.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Police vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen -ausgenommen Todesfall und Taggeld- für alle versicherten Personen zu je 100 %. Die Leistungen für Todesfall (Artikel 10) und (Pflege-)Taggeld (Artikel 11) gelten nicht für Kinder und Jugendliche (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres).

4.4.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im Falle des Todes der versicherten Personen die Erben bezugsberechtigt. Im Falle des Todes eines Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres findet die Bestimmung gemäß Artikel 7, Punkt 9 Anwendung.